

Vierte Verordnung zur Anpassung der Anlagen der Corona-Lockerungs-LVO MV*

Vom 22. September 2020

Aufgrund des § 12 Absatz 4 der Corona-Lockerungs-LVO vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. September 2020 (GVOBl. M-V S. 857) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1 Änderungen

Zu der Corona-Lockerungs-LVO MV vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. September 2020 (GVOBl. M-V S. 857) geändert worden ist, werden die Anlagen, die zuletzt durch die Verordnung vom 8. September 2020 (GVOBl. M-V S. 858) geändert worden sind, wie folgt geändert:

1. Im Anlagenverzeichnis wird in der Spalte „Anlage gilt für“ zur Nummer 37 nach den Wörtern „privaten Bildungseinrichtungen“ die Wörter „und Bildungseinrichtungen“ eingefügt.
2. Anlage 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „privaten Bildungseinrichtungen“ die Wörter „und Bildungseinrichtungen“ eingefügt.
 - b) Nach Abschnitt II wird folgender Abschnitt III angefügt:

„III. Für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen (Versammlungen, Konferenzen oder Sitzungen), soweit diese Veranstaltungen der Umsetzung der Pflicht aus § 117 Satz 2 SchulG der Schulen in freier Trägerschaft dienen und diese in Schulen oder in und auf schulischen Anlagen stattfinden, sind folgende Auflagen einzuhalten:

 1. Die Schulen in freier Trägerschaft haben für die Durchführung der bezeichneten Veranstaltungen ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu entwickeln, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist.
 2. Die weiteren allgemeinen Auflagen des Abschnittes I gelten für die bezeichneten Veranstaltungen nicht.
 3. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
 4. Für jeden Teilnehmenden ist ein Sitzplatz vorzusehen.
 5. Allen teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Innenräumen Pflicht und im Freien dringend zu empfehlen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.

6. Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen, die für die gesamte Dauer der Veranstaltung eingenommen werden, stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Pro Veranstaltung bzw. pro Veranstaltungsreihe/-format ist eine der beiden Varianten festzulegen und aktenkundig zu machen. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen. Bei Podiumsdiskussionen können die Personen auf dem Podium auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichten, soweit zwischen ihnen ein Mindestabstand von 2 Meter und zu Zuschauern/Besuchern ein Mindestabstand von 3 Meter eingehalten wird.
7. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

* Ändert LVO vom 7. Juli 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 21

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. bzw. 31.10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstr. 19-21, 19055 Schwerin
ZKZ A11564, PVSt, Deutsche Post 

UWS Umweltmanagement GmbH
Grotendonker Straße 61
47626 Kerveaer

8. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
9. Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. September 2020

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**